



Der Einwohnerrat, gestützt auf Art. 26 Gemeindegesetz <sup>1)</sup> und Art. 12 lit. f Gemeindeordnung, <sup>2)</sup> erlässt:

### **Reglement über die Organisation und den Betrieb des Sportzentrums Herisau <sup>3)</sup>**

---

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

---

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1)</sup> Dieses Reglement regelt die Organisation, den Betrieb und die Benutzung der Gebäude und Anlagen des Sportzentrums Herisau.

---

### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1)</sup> Dieses Reglement gilt für die Bauten, Anlagen und Einrichtungen des Sportzentrums Kasernenstrasse und des Schwimmbads Sonnenberg.

<sup>2)</sup> Einwohnerrat und Gemeinderat können im Rahmen ihrer Budget- und Organisationszuständigkeit weitere gemeindeeigene Sport- und Freizeitanlagen diesem Reglement unterstellen.

---

### **Art. 3 Öffentlichrechtliches Unternehmen <sup>4)</sup>**

<sup>1)</sup> Die Einwohnergemeinde Herisau führt unter der Bezeichnung "Sportzentrum Herisau" ein öffentlichrechtliches, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geleitetes Unternehmen im Sinne von Art. 26 Gemeindegesetz.

<sup>2)</sup> gelöscht

<sup>3)</sup> Es erfüllt für die Einwohnergemeinde Aufgaben in den Bereichen Sport und Freizeit.

<sup>4)</sup> Der Gemeinderat kann, sofern sich ein Patronatsverein bildet, mit diesem zusammen oder mit anderen Organisationen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Unterstützung des Sportzentrums Herisau abschliessen.

---

### **Art. 4 Sport- und freizeitpolitische Ziele**

<sup>1)</sup> Die Einwohnergemeinde fördert eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit. Ein breites Angebot an Sportmöglichkeiten und Freizeiteinrichtungen soll die Attraktivität

---

<sup>1)</sup> GG, bGS 151.11

<sup>2)</sup> GO, SRV 11

<sup>3)</sup> Referendumsablauf: 6. Juni 2005

<sup>4)</sup> Teiländerung vom 16.03.2011; in Kraft per 01.06.2011



von Herisau zusätzlich unterstützen. Die Vereine bilden eine wichtige Stütze der Gesellschaft. Sie sollen deshalb ideelle und infrastrukturelle Unterstützung beim normalen Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei der Ausrichtung von Wettbewerben geniessen.

<sup>2</sup> Die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sollen über den rein sportlichen Bereich hinaus ausgerichtet sein und auch Aktivitäten wie Erholung, Spielen, Begegnung, Kreativität und Kultur umfassen.

<sup>3</sup> Das Sportzentrum Herisau stellt der Einwohnergemeinde seine Anlagen für die Erfüllung der Aufgaben für den Sportunterricht der Volksschule zur Verfügung.

---

## **2. Die vom Sportzentrum zu erbringenden Leistungen**

---

### **Art. 5 Grundsätze und Voraussetzungen der Leistungserbringung**

<sup>1</sup> Das Sportzentrum Herisau richtet seine Leistungen im Sport- und Freizeitbereich auf die Bedürfnisse des Publikums, insbesondere der Herisauer Bevölkerung und der Volksschule, sowie der ansässigen Vereine und der einzelnen Sporttreibenden aus.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ermöglicht dem Sportzentrum mit der Gewährung unternehmerischen Freiraums sowie der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen eine effiziente Leistungserbringung, mit dem Ziel einer optimalen Produktivität unter Beibehaltung eines hohen Qualitätsstandards.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat definiert im Leistungsauftrag, welche Leistungen das Sportzentrum zu erbringen hat.<sup>5)</sup>

---

### **Art. 6 Auftrag**

#### **a) Grundsatz**

<sup>1</sup> Das Sportzentrum Herisau sorgt für eine optimale Benutzung und Ausnutzung seiner Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Grundsätze von Art. 5 dieses Reglements.

<sup>2</sup> Es bietet selber Kurse an oder führt Veranstaltungen durch oder vermietet seine Räumlichkeiten Dritten für die Durchführung von Kursen und Veranstaltungen.

---

### **Art. 7 b) Unternehmensbereiche und Leistungsangebote**

<sup>1</sup> Das Sportzentrum Herisau erbringt seine Leistungen für das Marketing, den Betrieb der Technik und der Infrastruktur sowie die Anlagenreinigung in Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze in den Unternehmensbereichen

- a) Sportzentrum Kasernenstrasse mit den Teilbereichen Hallenbad, Sauna und Massage, Eishalle, Sporthalle und Restaurant,
- b) Schwimmbad Sonnenberg,
- c) Aussenanlagen.

<sup>2</sup> Die Leistungsangebote dieser Geschäftsbereiche werden im Einzelnen durch den Leistungsauftrag des Globalbudgets festgelegt.

---

<sup>5)</sup> Teiländerung vom 16.03.2011; in Kraft per 01.06.2011



---

### 3. Organisation <sup>6)</sup>

---

#### Art. 8 Ressortleitung

<sup>1</sup> Die Führung des Sportzentrums obliegt unter der Gesamtleitung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderates dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Sport.

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Gemeinderates verfügt für sein Ressort über das umfassende Weisungs- und Auftragsrecht.

---

#### Art. 9 Betriebsführung

<sup>1</sup> Die Betriebsführung sowie die allgemeine, organisatorische, personelle und fachliche Geschäftsführung des Sportzentrums obliegen dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin Sport. Er oder sie vertritt das Sportzentrum nach aussen und ist namentlich verantwortlich für

- a) die Planung der Tätigkeiten des Sportzentrums Herisau
- b) die Sicherstellung des Betriebs
- c) die Einhaltung der Verbindlichkeiten gemäss Leistungsauftrag, Voranschlag und Marketingplanung und
- d) den zweckmässigen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel.

<sup>2</sup> Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin nimmt Einsitz in die Abteilungsleiterkonferenz.

---

#### Art. 10 gelöscht

---

#### Art. 11 gelöscht

---

#### Art. 12 gelöscht

---

### 4. Finanzordnung

---

#### Art. 13 Unternehmensrechnung

<sup>1</sup> Die Jahresrechnung des Sportzentrums Herisau wird in der Laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde als Spezialfinanzierung geführt. <sup>7)</sup>

---

#### Art. 14 Globalbudget und Leistungsauftrag

<sup>1</sup> Grundlage des Rechnungswesen des Sportzentrums Herisau sind summarische Voranschläge und Rechnungen (Globalbudgets <sup>8)</sup>).

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag des Globalbudgets definiert die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zwischen den Organen der Einwohnergemeinde und des Sportzentrums sowie die Produkte und Produktgruppen und die entsprechenden Leistungsindikatoren.

---

<sup>6)</sup> Teiländerung vom 16.03.2011; in Kraft per 01.06.2011

<sup>7)</sup> vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz, FHG, bGS 612.0

<sup>8)</sup> vgl. Art. 13 Abs. 4 FHG und Art. 42 Abs. 2 GO



<sup>3</sup> gelöscht <sup>9)</sup>

---

**Art. 15 Finanzierung**  
**a) Grundsatz**

<sup>1</sup> Der Betrieb des Sportzentrums Herisau wird finanziert durch

- a) Benützungsgebühren (Eintritte, Mieten usw.),
- b) weitere Leistungsentgeltungen (Restaurant und Werbung),
- c) Leistungen der Einwohnergemeinde zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie zur Defizitdeckung,
- d) allfällige Betriebskostenbeiträge des Kantons und
- e) Zuwendungen Dritter.

<sup>2</sup> Ein Patronatsverein oder Dritte können auch einzelne Aktivitäten wie Ausstellungen und Veranstaltungen sowie einzelne Einrichtungen finanzieren, sofern die von der Gemeinde bereit gestellten Kredite dazu nicht ausreichen.

---

**Art. 16 b) Benützungsgebühren**

Die Benützungsgebühren sollen einerseits unter Berücksichtigung des gemeinwirtschaftlichen und sozialen Auftrags einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad gewährleisten und orientieren sich andererseits an den Marktverhältnissen (Äquivalenzprinzip).

---

**5. Stellenplan und Stellenbeschreibung <sup>10)</sup>**

---

**Art. 17 Stellenplan**

Für die Stellen des Ressorts Sport ist der vom Gemeinderat genehmigte Stellenplan verbindlich.

---

**Art. 17bis Stellenbeschreibung**

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Abteilungsleitung ergeben sich aus der vom Gemeinderat zu erlassenden Stellenbeschreibung.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der übrigen Mitarbeitenden werden in den durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Sport zu erlassenden und den Personaldienst zu genehmigenden Stellenbeschreibungen geregelt.

---

**6. Benützungsordnung**

---

**Art. 18 Grundsatz**

Das Sportzentrum Herisau steht grundsätzlich für alle Einzelpersonen, Gruppen und Vereine offen.

---

**Art. 19 Benützungsprioritäten**

---

<sup>9)</sup> Teiländerung per 16.03.2011, in Kraft per 01.06.2011

<sup>10)</sup> Teiländerung vom 16.03.2011; in Kraft per 01.06.2011



- <sup>1</sup> Die Klassen der öffentlichen Volksschule geniessen innerhalb der ordentlichen Schulzeiten Vorrang bei der Benützung der Sporthalle.
- <sup>2</sup> Die Sporthallen und das Hallenbad stehen den Militärangehörigen im Rahmen der Nutzungsvereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verfügung.
- <sup>3</sup> Die in Herisau domizilierten Sportvereine haben bei der Vergabe von Nutzungszeiten oder von Veranstaltungsterminen in der Regel Vorrang.

---

**Art. 20 Haftung**

- <sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts <sup>11)</sup> und des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. <sup>12)</sup>
- <sup>2</sup> Drittveranstalter haften der Gemeinde gegenüber für alle durch die an Veranstaltungen entstandenen Schäden an den benutzten Anlagen, Räumen und Einrichtungen. Es ist Sache der Veranstalter, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

---

**Art. 21 Missachtung der Hausordnung**

Einzelpersonen oder Gruppen, die erheblich gegen die Hausordnung verstossen, können von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter nach erfolgter Abmahnung auf eine bestimmte Zeit und in schwerwiegenden Fällen auf Dauer von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

---

**7. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

---

**Art. 22 Rechtsschutz <sup>13)</sup>**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. <sup>14)</sup>

---

**Art. 23 Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für die Bauphase bis zur definitiven Wiederinbetriebnahme des Sportzentrums Kasernenstrasse von diesem Reglement abweichende Übergangsregelungen erlassen.
- <sup>2</sup> Die am 26. November 1980 zwischen der Einwohnergemeinde und der Genossenschaft Sportzentrum abgeschlossene Vereinbarung betreffend die Übernahme von Leistungen der Gemeinde zu Gunsten der Genossenschaft Sportzentrum wird aufgehoben.

---

**Art. 24 Übergangsregelung und Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. Juli 2005 in Kraft.

---

<sup>11)</sup> Art. 41 ff. OR, SR 220

<sup>12)</sup> Art. 263 ff. EG ZGB, bGS 211.1

<sup>13)</sup> Teiländerung vom 16.03.2011; in Kraft per 01.06.2011

<sup>14)</sup> VRPG, bGS 143.1